

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.822/0001-V/8/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M

PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN • BMWFW-44.280/0006-I/5/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: post.i5@bmwf.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 12 Z 1):

Bei § 12 handelt es sich um eine Verwaltungsstrafbestimmung. Die vorgeschlagene Ausdehnung des Verwaltungsstrafatbestandes der Z 1 auf (sämtliche) Bestimmungen der in § 1 Abs. 3 angeführten unionsrechtlichen Verordnungen erscheint unbestimmt, zumal diese neben Verpflichtungen bestimmter Akteure auch zahlreiche weitere Regelungen enthalten. Auch wenn sog. „Blankettstrafnormen“ nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes grundsätzlich zulässig sind (siehe näher zu den Voraussetzungen zB VfSlg. 17.479/2005, Pkt. 2.1.), sollte eine weitere Präzisierung, welche konkreten Bestimmungen dieser Unionsrechtsakte

(bzw. das Zuwiderhandeln gegen diese) vom Verwaltungsstrafatbestand erfasst sind, geprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

Zum Titel:

Es wäre ausreichend, im Titel den Kurztitel und die Abkürzung anzuführen (vgl. LRL 133), wobei darauf hingewiesen wird, dass weder Kurztitel noch Abkürzung in der amtlichen Fassung eine Jahreszahl enthalten.

Zur Promulgationsklausel:

Vor dem Einleitungssatz ist die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:“ einzufügen (vgl. LRL 106).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Abkürzung „MING“ in der amtlichen Fassung keine Jahreszahl enthält.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Im Hinblick darauf, dass Abs. 2 und 3 einen wortgleichen Einleitungsteil aufweisen, wird empfohlen, anstelle der Anfügung eines Abs. 3 dessen Z 1 und 2 als Z 4 und 5 dem Abs. 2 anzufügen (diesfalls wäre zusätzlich anzutragen, dass der Punkt am Ende des Abs. 2 Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt wird). Dadurch würden auch die in Z 4 des Entwurfs angeordneten Anpassungen – teilweise – obsolet.

Auf die offenbar fehlerhafte Formatierung der Z 2 (Einzug zu gering) und den fehlenden Abstand nach der Ziffernbezeichnung wird hingewiesen.

Die in den Z 1 und 2 enthaltenen Verweise auf Unionsrechtsakte sollten nach dem Muster „Verordnung (EU) Nr. 2016/425“ gestaltet werden und der Beistrich nach der Bezeichnung des Amtsblattes sollte entfallen (vgl. Rz 54 f des EU-Addendums).

Zu Z 7 (§ 13):

Die Inkrafttretensbestimmung der Stammfassung sollte erhalten bleiben und durch Inkrafttretensbestimmungen hinsichtlich Novellen der Rechtsvorschrift ergänzt werden. Insofern sollte in der Novellierungsanordnung angeordnet werden, dass der bisherige Wortlaut des § 13 die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält und folgende Abs. (2) und (3) angefügt werden.

§ 13 Abs. 1 und 2 sollten selbst nicht Gegenstand der Inkrafttretensregelungen sein.

In Abs. 2 wäre es ausreichend, den Kurztitel und die Abkürzung der zitierten Verordnungen – getrennt durch einen Gedankenstrich – anzuführen (vgl. LRL 133). Bei der Angabe der Fundstelle der letzten Änderung sollte es jeweils „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II“ lauten.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ können die Ausführungen hinsichtlich des In- bzw. Außerkrafttretens entfallen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet, wobei auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ist (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979; im vorliegenden Fall wäre wohl Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG [Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie] heranzuziehen).

Die zu ändernde Rechtsvorschrift sollte durchgängig mit dem amtlichen Kurztitel bzw. der Abkürzung – somit ohne Zusatz der Jahreszahl „2015“ – zitiert werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf die offenbar fehlerhafte Formatierung der Überschrift „Besonderer Teil“ wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Juli 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt